

Schlichtungsordnung

der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg

vom 25. Januar 2013

Aufgrund § 9 i. V. m. § 4 Abs. 1 Ziffer 7 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1995 (GBl. BW S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes und anderen Änderungen vom 15.06.2010 (GBl. BW S. 427), hat die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg am 8. Dezember 2012 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg 3/13, S. 54) folgende Schlichtungsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg beschlossen:

§ 1

Einrichtung eines Schlichtungsausschusses

- (1) Die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg richtet einen Schlichtungsausschuss ein. Der Schlichtungsausschuss führt die Bezeichnung

*„Schlichtungsausschuss der
Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg“.*

- (2) Der Schlichtungsausschuss hat seinen Sitz bei der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg.

§ 2

Aufgaben des Schlichtungsausschusses

- (1) Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, bei berufsbezogenen Streitigkeiten unter Kammermitgliedern zu schlichten.
- (2) Der Schlichtungsausschuss soll auf gutlichem Wege einen Vergleich herbeiführen. Er kann einen schriftlichen Schlichtungsspruch fällen, wenn die beteiligten Parteien (Antragsteller und Antragsgegner) sich vorher bereit erklären, sich einem solchen zu unterwerfen.
- (3) Arbeitsrechtliche Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern zwischen denen ein Arbeitsverhältnis besteht oder bestand, unterfallen nicht dem Aufgabenbereich des Schlichtungsausschusses.

§ 3

Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses

- (1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus:
 - a) einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss und
 - b) zwei Kammermitgliedern als Beisitzer.

- (2) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses haben je einen Stellvertreter, die dieselben Voraussetzungen wie die Mitglieder zu erfüllen haben.
- (3) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sollen nicht Mitglied in Organen der Kammer sein.
- (4) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden von der Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg für die Dauer der Kammerperiode gewählt.
- (5) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben neutral, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 4

Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens

- (1) Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens kann von jedem Kammermitglied der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg beantragt werden.
- (2) Der Antrag auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist schriftlich, unter Darlegung des Sachverhaltes und unter Beifügung der Unterlagen in dreifacher Ausfertigung und gegebenenfalls unter Benennung von Beweismitteln (Urkunden, Zeugen) an die Geschäftsstelle der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg zu richten. Diese stellt zwei Exemplare dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zu.

§ 5

Ausschluss des Schlichtungsverfahrens

- (1) Ein Schlichtungsverfahren ist ausgeschlossen, wenn:
 - a) der zu schlichtende Streitfall Gegenstand eines bei Gericht anhängigen zivilrechtlichen Rechtsstreites ist, es sei denn, die Parteien des Schlichtungsverfahrens haben zuvor einvernehmlich das Ruhen des Prozesses beantragt,
 - b) in der gleichen Angelegenheit bereits ein Schlichtungsspruch ergangen ist,
 - c) eine der beteiligten Parteien der Durchführung nicht zustimmt.
- (2) Ein Schlichtungsverfahren darf nicht eröffnet oder fortgesetzt werden, wenn wegen derselben Angelegenheit bereits ein Straf- oder Berufungsverfahren anhängig oder beantragt ist.
- (3) Der Einleitung oder Durchführung eines Schlichtungsverfahrens steht in der Regel nicht entgegen, dass einem beteiligten Zahnarzt aus dem Sachverhalt des zu schlichtenden Streitfalles ein Verhalten vorgeworfen wird, das ein Berufsvergehen sein könnte. Erhält die Kammer Kenntnis von einem Verdacht einer Berufspflichtverletzung nicht leichter Art, so behält sie sich nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens berufsordnungsrechtliche Ermittlungen vor.

§ 6

Eröffnung des Schlichtungsverfahrens

- (1) Nach Eingang eines Antrages auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens fordert der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses den Antragsgegner unter Fristsetzung zu einer Stellungnahme auf.
- (2) Nach Eingang der Stellungnahme, die dem Antragsteller zur Kenntnisnahme zuzustellen ist oder nach Ablauf der gesetzten Frist entscheidet der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses über die Eröffnung des Verfahrens.
- (3) Der Vorsitzende bestimmt einen Termin zur Güteverhandlung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen. Die Ladung zum Termin erfolgt durch eingeschriebenen Brief.

§ 7

Durchführung des Schlichtungsverfahrens

- (1) Der Vorsitzende leitet das Schlichtungsverfahren. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verhandlung tunlichst in einem einzigen Termin zu Ende geführt wird. Erweist sich eine Vertagung als notwendig, so verkündet der Vorsitzende in der Sitzung den neuen Termin.
- (2) Der Schlichtungsausschuss bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen über Notwendigkeit, Gegenstand, Art und Umfang der Verhandlung und Beweisaufnahme.
- (3) Die mündliche Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss findet in der Geschäftsstelle der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg statt.
- (4) Das persönliche Erscheinen der Parteien ist Voraussetzung für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens. Die alleinige Vertretung durch einen Rechtsbeistand ist nicht möglich.
- (5) Die Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss sind nicht öffentlich.

§ 8

Ablehnung der Durchführung oder Fortführung des Schlichtungsverfahrens

- (1) Der Schlichtungsausschuss kann nur im Einverständnis der beteiligten Parteien tätig werden.
- (2) Nach Eröffnung des Schlichtungsverfahrens kann der Schlichtungsausschuss die Durchführung oder Fortführung des Verfahrens ablehnen, wenn das Schlichtungsverfahren als nicht erfolgversprechend oder nicht geeignet angesehen wird, insbesondere wegen der tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten des Streitfalles oder wegen des Verhaltens eines der Beteiligten.

- (3) Der Schlichtungsversuch gilt als gescheitert, wenn eine Partei innerhalb der gesetzten Frist dem Schlichtungsausschuss schriftlich mitteilt, dass sie eine Schlichtung ablehnt oder wenn eine Partei zum Termin unentschuldigt nicht erscheint, es sei denn, dass sie sich bereit erklärt, sich einem zu fällenden Schlichtungsspruch zu unterwerfen.

§ 9 Verjährung

Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens hat keine Auswirkungen auf die allgemeinen Verjährungsfristen.

§ 10 Ausschließung und Ablehnung eines Mitglieds des Schlichtungsausschusses

- (1) Die Ausschließung und Ablehnung eines Mitglieds des Schlichtungsausschusses richtet sich nach dem § 41 ff. der Zivilprozessordnung.
- (2) Das Ablehnungsgesuch ist an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zu richten. Es kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg erklärt werden.
- (3) Über ein Ablehnungsgesuch entscheidet der Schlichtungsausschuss ohne mündliche Verhandlung. An Stelle des abgelehnten Mitgliedes tritt sein Stellvertreter.
- (4) Gegen den Beschluss, in dem das Ablehnungsgesuch als unbegründet verworfen wird, kann beim Vorstand der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des ablehnenden Bescheides bei der Geschäftsstelle der Landes Zahnärztekammer schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

§ 11 Kosten und Auslagen

- (1) Die Parteien tragen die Kosten des Verfahrens zu gleichen Teilen, sofern keine andere Regelung zwischen den Parteien vereinbart wird.
- (2) Ihre Auslagen, einschließlich der Kosten ihrer Vertretung, tragen die jeweiligen Parteien selbst.
- (3) Die Kosten eines beantragten Sachverständigengutachtens trägt die Partei, die den Antrag gestellt hat.
- (4) Nimmt eine Partei ihren Antrag oder ihre Zustimmung zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens nach Beginn des Schlichtungsverfahrens zurück, so fallen ihr die dadurch beim Schlichtungsausschuss entstandenen Aufwendungen zur Last.

§ 12 Niederschrift

Über die Verhandlung des Schlichtungsausschusses ist im Beisein der Parteien eine Niederschrift anzufertigen und ihnen zur Unterschrift vorzulegen. Die Zuziehung eines Protokollführers liegt im Ermessen des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses und ggf. vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Einsichtnahme in die Akten, Verschwiegenheit

- (1) Eine Einsichtnahme in die Akten des Schlichtungsverfahrens ist außer den Parteien, deren bestellten Rechtsbeiständen, den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses und dem Präsidenten der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg gestattet.
- (2) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sowie der hinzugezogene Protokollführer und die zur Akteneinsicht berechtigten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 14 Aufbewahrung der Akten

Die Verfahrensakte ist nach Abschluss des Verfahrens drei Jahre aufzubewahren.

§ 15 Entschädigung der Ausschussmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach der Reisekostenordnung I der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die geladenen Zeugen erhalten eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -Entschädigungsgesetz (JVEG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Inkrafttreten

Die Schlichtungsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Zahnärzteblatt in Kraft.